



Geschäftsordnung

der Ärztekammer Bremen

vom 21. April 1997, geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 21. September 2015, ABl. 2015, S. 1234; geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 21. November 2016, ABl. 2017, S. 2.



Gemäß § 22 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1996 (Brem.GBl. S. 53) hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 21. April 1997 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

I. Delegiertenversammlung

§ 1

(1) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen und läuft vom Tage der Absendung der Einladung an. Der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

(2) Bei Verhinderung eines Delegierten ist dieser zu unverzüglicher Absage verpflichtet. Sind der Präsident und sein Stellvertreter verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so übernimmt den Vorsitz das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 2

(1) Die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand aufgestellt. Der Vorstand kann für einzelne Punkte der Tagesordnung Berichterstatter bestellen.

(2) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können von den Vorstandsmitgliedern und jedem Mitglied der Delegiertenversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Lehnt der Vorstand den Antrag eines Delegierten zur Aufnahme in die Tagesordnung ab, so kann der Delegierte die Aufnahme dennoch verlangen. Der Vorstand hat den Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Delegiertenversammlung zu setzen. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit Mehrheit, ob der Tagesordnungspunkt inhaltlich beraten wird.

(3) Anträgen auf Erweiterung der Tagesordnung, die nach Versendung der Einladung zur Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen, wird stattgegeben, wenn die Mehrheit der Delegierten zustimmt. Beschlüsse sind nur für ausgewiesene Tagesordnungspunkte zulässig oder wenn die Mehrheit der Delegierten und des Vorstandes zustimmen.

§ 3

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Nach Abschluß eines jeden Punktes der Tagesordnung ist der gefaßte Beschluß oder das Ergebnis der Beratung durch den Vorsitzenden festzustellen.

(3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses kann durch Tonträgeraufnahme ergänzt werden. Das Protokoll muß Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen, die zur Abstimmung gestellten Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses enthalten. Alle Teilnehmer an der Delegiertenversammlung haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die dem Protokoll als Anlage beizufügen ist. Die Mitglieder des Vorstandes und der Delegiertenversammlung können das Abhören der Tonträger in der Geschäftsstelle verlangen. Die Tonträger werden am Ende des folgenden Jahres gelöscht.

(4) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens mit der Einladung zur nächsten Delegiertenversammlung zu übersenden.

(5) Über die Genehmigung des Protokolls wird in der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung entschieden. Ausgeschiedene Mitglieder haben das Recht, vier Wochen nach Erhalt des Protokolls, Widerspruch dagegen einzulegen.

§ 4

(1) Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Hierzu wird eine Rednerliste geführt. Außer der Reihe erhalten das Wort:

- a) der Vorsitzende der Versammlung,
- b) die Mitglieder des Vorstandes,
- c) der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
- d) der Berichterstatter,
- e) wer zur Geschäftsordnung sprechen will (Antrag auf Rückkehr zur Tagesordnung, Vertagung, Überweisung an Ausschüsse oder Schluß der Debatte),
- f) wer eine persönliche Erklärung abgeben will, weil er angesprochen wurde.

(2) Auf Beschluß der Delegiertenversammlung kann die Redezeit begrenzt werden.



§ 5

(1) Vor der Abstimmung werden die Anträge in der zur Abstimmung stehenden Fassung verlesen.

(2) Abgestimmt wird in der Reihenfolge der Anträge. Über weitergehende Anträge ist vor dem weniger weitgehenden und über Änderungsanträge vor dem Hauptantrag abzustimmen.

(3) Bei der Abstimmung gehen allen übrigen Anträgen vor:

- a) der Antrag auf Schluß der Debatte,
- b) der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- c) der Antrag auf Vertagung,
- d) der Antrag auf Überweisung an Ausschüsse, und zwar in vorstehender Reihenfolge.

(4) Abgestimmt wird durch Handaufheben, soweit nicht geheime Abstimmung vorgeschrieben ist oder von drei Mitgliedern der Delegiertenversammlung verlangt wird.

§ 6

Der Vorsitzende hat die Pflicht, Redner, die nicht zur Sache sprechen, darauf aufmerksam zu machen. Er kann ihnen im Wiederholungsfalle das Wort entziehen. Er kann diejenigen, die gegen die parlamentarischen Sitten verstoßen, zur Ordnung rufen. Den Betroffenen steht gegen die Maßnahme des Vorsitzenden der Einspruch an die Delegiertenversammlung zu. Über den Antrag wird ohne Aussprache sofort und endgültig entschieden.

§ 7

Die Sitzung ist zu schließen, wenn die Tagesordnung erledigt ist, oder wenn die Delegiertenversammlung vor Erledigung der Tagesordnung die Vertagung beschließt, oder wenn die Sitzung über 23.30 Uhr hinaus, längstens aber bis 24.00 Uhr andauert.

§ 8

In dringenden Fällen kann der Vorstand einen Beschluß durch schriftliche Abstimmung der Delegierten herbeiführen. Für die Abgabe der Stimme ist eine Frist anzugeben.

II. Der Vorstand

§ 9

Die Bestimmungen der §§ 1 - 8 sind sinngemäß für die Vorstandssitzungen anzuwenden, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 10

(1) Die Sitzungen des Vorstandes sollen in der Regel einmal im Monat stattfinden. Die Einberufungsfrist von zwei Wochen kann verkürzt werden.

(2) In den Sitzungen kann auch über die Angelegenheiten ein Beschluß gefaßt werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 11

In dringenden Fällen kann ein Vorstandsbeschluß auch durch fernmündliche Befragung der Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden. Solche Beschlüsse sind schriftlich zu bestätigen.

§ 12

Der Vorstand ist berechtigt, den laufenden Geschäftsverkehr dem Präsidenten oder mit seiner Zustimmung einem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Vorstand vorzulegen.

III. Bezirksstelle Bremerhaven

§ 13

(1) Aufgabe der Bezirksstelle ist es, die Arbeit der Ärztekammer unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse zu unterstützen.

(2) Aufgaben, die durch das Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) oder andere gesetzliche Bestimmungen der Ärztekammer Bremen zugewiesen sind, werden von der Ärztekammer Bremen wahrgenommen, es sei denn, daß sie im Auftrage der Ärztekammer Bremen durch die Bezirksstelle Bremerhaven wahrgenommen werden. Der Vorsitzende der Bezirksstelle Bremerhaven unterzeichnet in diesem Falle „Im Auftrage der Ärztekammer Bremen“. Der Bezirksstelle Bremerhaven wird zu diesem Zweck die Führung des Dienstsiegels gestattet.

(3) Die Bezirksstelle Bremerhaven verkehrt mit Bundes- und Länderministerien, mit Senatoren sowie mit Organisationen, die über den Bereich der Bezirksstelle Bremerhaven hinausgehen, nur über die Ärztekammer Bremen.

(4) Der Vorstand der Bezirksstelle Bremerhaven ist grundsätzlich gehalten, von seinem Schriftverkehr jeweils eine Kopie zu den Akten der Ärztekammer



Bremen zu übersenden; die Geschäftsstelle der Ärztekammer Bremen ist grundsätzlich gehalten, von jedem Schreiben, das einen Vorgang im Bereich der Bezirksstelle Bremerhaven betrifft, eine Kopie an den Vorsitzenden der Bezirksstelle Bremerhaven zu übersenden. Die Ärztekammer Bremen wird vor Entscheidungen, die die Belange der Bezirksstelle Bremerhaven berühren, die Bezirksstelle Bremerhaven hören.

(5) Die Mitarbeiter der Bezirksstelle Bremerhaven unterstehen der Aufsicht des Vorsitzenden der Bezirksstelle Bremerhaven.

IV. Ausschüsse und Arbeitsgruppen

§ 14

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 – 8 sind sinngemäß für die Ausschusssitzungen anzuwenden.

(2) Die Ausschüsse werden auf Anweisung ihres Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle einberufen. Der Präsident ist von allen Ausschusssitzungen rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu unterrichten. Er oder ein anderes beauftragtes Vorstandsmitglied kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Bei dreimaligem Fernbleiben kann der Ausschuß den Ausschluß des Betreffenden bei der Delegiertenversammlung beantragen. Der Betroffene ist dazu zu hören. Die Delegiertenversammlung kann den Ausschluß beschließen.

(4) Die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen Gäste einladen. Soweit Sachverständige zur Beratung hinzugezogen werden, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

(5) Die Ausschüsse haben über das Ergebnis ihrer Beratungen den zuständigen Organen der Ärztekammer zu berichten.

§ 14 a Arbeitsgruppen

(1) Die Arbeitsaufträge sollen möglichst frühzeitig bekannt gemacht werden, um eine möglichst breite Beteiligung interessierter Kammermitglieder zu ermöglichen.

(2) Jede Arbeitsgruppe wird von einem hauptamtlichen Mitarbeiter der Ärztekammer unterstützt. Dieser lädt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe zu den Sitzungen ein, bereitet die Sitzungen vor und nach und erstellt ein Protokoll.

(3) Die Einladung der Arbeitsgruppe muss in der Regel 1 Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

(4) Der Präsident ist von allen Sitzungen der Arbeitsgruppe rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu unterrichten. Er oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied kann an den Sitzungen der Arbeitsgruppe mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe hat der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand als beauftragtem Organ über das Ergebnis der Beratungen zu berichten. Der Bericht erfolgt grundsätzlich über das zu erstellende Protokoll. Der Bericht erfolgt mündlich, falls die Arbeitsgruppe oder Delegiertenversammlung oder Vorstand als beauftragendes Organ dies wünschen.

(6) Im Übrigen gelten die §§ 1-8 sinngemäß.

§ 15

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28. Mai 1979 außer Kraft.